BWNEWS

Firmenwagen: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

in Zeiten des Fachkräftemangels müssen Unternehmen Strategien entwickeln, wie sie ihre Spitzenkräfte dauerhaft an das Unternehmen binden können. Ein guter Weg hierfür kann sein, das Personal in die unternehmerische Verantwortung mit einzubeziehen, bspw. durch Beteiligung am Unternehmen (sog. Management-Beteiligungsprogramme). Die Ausgestaltung solcher Programme ist vielfältig, da hierfür weitgehend Gestaltungsfreiheit herrscht. Allerdings darf die steuerliche Betrachtung hierbei nicht außer Acht gelassen werden, damit nicht im Nachhinein das böse Erwachen kommt.

Besondere Beachtung findet dabei die Frage, ob steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Management-Beteiligungen ausschließlich Arbeitnehmern angeboten werden. Verlassen die Mitarbeiter das Unternehmen, muss auch die Beteiligung wieder veräußert werden (sog. Leaver-Regelungen). Die Finanzverwaltung sieht in dieser Verbindung zum Arbeitsverhältnis nur allzu gerne Arbeitslohn. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun jedoch widersprochen: Nutzt der Arbeitnehmer sein Kapital als eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage zur Einkünfteerzielung, stellen die Leaver-Regelungen kein Indiz für Arbeitslohn dar.

Managementbeteiligungen sollten außerhalb des Arbeitsvertrages geregelt werden. Zudem muss der Mitarbeiter durch die Beteiligung rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens / der Beteiligung werden. Da jedoch jedes Beteiligungsprogramm seine individuellen Facetten hat, ist eine einzelfallbezogene Betrachtung stets zu empfehlen. Gerne informieren wir Sie über Möglichkeiten von Mitarbeiterbeteiligungen und unterstützen Sie bei der Umsetzung – sprechen Sie uns einfach an!

Stuttgart, im April 2017

Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

- Firmenwagen: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil **S.3**
- Schenkungsteuer: Wenn der Schenker die Übertragung zu Lebzeiten rückabwickelt **S.4**
- Personenbezogene Ermittlung: Arbeitszimmer bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Personen **S.5**
- Sale and lease back: Steuerpflicht hängt von vertraglichen und bilanziellen Details ab **S.5**
- Totalverlust mit Aktien: Finanzgericht erlaubt steuerliche Berücksichtigung **S.6**
- Umsatzsteuerliche Organschaft: Organisatorische Eingliederung kann auch ohne Personenidentität gegeben sein **S.6**
- Unrichtiger Steuerausweis: Wie lässt sich die Mehrbelastung im Nachhinein korrigieren? **S.6**
- Falschparken: Wenn der Arbeitgeber Verwarnungsgelder übernimmt **S.7**
- Zugewinngemeinschaft: Die Rückübertragung eines Vermögenswerts kann nur ausnahmsweise verlangt werden **S.7**
- Aufbewahrung: Wie sind elektronische Kontoauszüge zu archivieren? **S.7**
- (Nicht-)Mitglieder: Umsatzsteuerfreie Vermietung von Tennisplätzen und Kegelbahnen **S.7**
- Betriebsveranstaltungen: BMF beantwortet Praxisfragen zur Besteuerung **S.7**
- Geburtstag eines Geschäftsführers: „Rustikale“ Feier im Betrieb ist absetzbar **S.7**
- Bruttolistenpreis: Bei einem ausländischen Auto kann geschätzt werden **S.7**

Firmenwagen: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens mindern den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung. Mit zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer geändert. Danach sind nicht nur pauschale Nutzungsentgelte, das heißt feste Beträge oder eine Kilometerpauschale, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers bei Anwendung der 1-%-Regelung vorteilsmindernd zu berücksichtigen.

Im ersten Streitfall hatten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Kosten des auch privat genutzten Firmenwagens geteilt. Der Arbeitnehmer trug sämtliche Kraftstoffkosten. Der BFH hat entschieden: Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dies wie bisher den Wert des geldwerten Vorteils. Entsprechendes gilt - und das ist neu -, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen Pkw (z.B. Kraftstoffkosten) selbst trägt. Der BFH war bisher davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbstgetragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der 1-%-Regelung bemessen wird. Das ist ab sofort anders.

Laut BFH muss der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand allerdings im Einzelnen umfassend darlegen und belastbar nachweisen. Eine bloße Schätzung reicht dagegen für eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen Pkw vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen nicht aus.

Hinweis: Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer die vorteilsmindernde Berücksichtigung der selbstgetragenen Kraftstoffkosten in seiner Steuererklärung geltend gemacht. Es spricht aber auch nichts gegen eine Minderung des geldwerten Vorteils bereits beim Lohnsteuerabzug, was sich dann - anders als bei der Veranlagung - auch auf die Sozialversicherungsbeiträge auswirkt. Auf die 15%ige Pauschalierung von Sachbezügen in Form der verbilligten Firmenwagennutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte schlägt die vorteilsmindernde Berücksichtigung selbstgetragener Kraftstoffkosten ebenfalls durch.

Im zweiten Urteil hat der BFH klargestellt: Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung kann durch Zuzahlungen bzw. durch Kostentragung des Arbeitnehmers nur bis zu 0 € gemindert werden. Ein den geldwerten Vorteil übersteigender „Restbetrag“ wirkt sich daher steuerlich nicht aus. Er ist insbesondere nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar.

Deshalb hat der BFH die Revision des Arbeitnehmers im zweiten Fall zurückgewiesen. Der Arbeitnehmer hatte seinem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt von ca. 6.000 € für die Privatnutzung des Firmenwagens gezahlt. Dieses Nutzungsentgelt überstieg den nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten geldwerten Vorteil von ca. 4.500 €. In seiner Steuererklärung wollte der Arbeitnehmer den überschießenden Betrag von ca. 1.500 € als Werbungskosten abziehen. Das hat der BFH abgelehnt.

Hinweis: Die beiden Entscheidungen des BFH erscheinen steuersystematisch zutreffend. Daher ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung der geänderten Rechtsprechung folgen wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Schenkungsteuer: Wenn der Schenker die Übertragung zu Lebzeiten rückabwickelt

Manche Menschen wollen ihren Verwandten bereits zu Lebzeiten unentgeltlich Vermögen übertragen, nicht erst nach dem Tod. Der Vorteil für den Schenker liegt darin, dass er Kontrolle über den Zeitpunkt der Schenkung hat und dass er die Übertragung unter Umständen auch noch rückabwickeln kann.

In einem Urteilsfall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hatte der Kläger im Jahr 2006 von seinem Vater GmbH-Anteile geschenkt bekommen. Im Schenkungsvertrag war geregelt, dass der Vater die Schenkungsteuer tragen sollte - was er auch tat. 2007 erhielt der Sohn weitere Anteile an der GmbH, sollte die Schenkungsteuer dieses Mal selbst zahlen. Das Finanzamt wurde über den Vorgang informiert, forderte jedoch weder eine Schenkungsteuererklärung an noch setzte es Steuern fest.

Kurz danach forderte der Vater die verschenkten Anteile wegen „groben Undanks“ zurück. Der Streit wurde erst 2009 durch einen schiedsgerichtlichen Vergleich beendet. Der Sohn erhielt eine Gewinnausschüttung und gab die GmbH-Anteile wieder zurück, worüber der Vater das Finanzamt am Jahresende informierte. 2013 hob das Finanzamt den Schenkungsteuerbescheid auf und erstattete dem Vater den gezahlten Betrag. Außerdem setzte es Schenkungsteuer gegenüber dem Sohn als Nießbraucher der Schenkungen fest.

Der Sohn sah dies anders und bekam recht vom FG. Für die Festsetzung der Schenkungsteuer gab es nämlich keine Rechtsgrundlage:

- Nach der ersten Schenkung hatte der Vater die Steuer beglichen. Rechtlich gesehen waren zwar beide Beteiligten Steuerschuldner, doch war die Schuld des Sohnes durch die Zahlung des Vaters erloschen. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die Schenkung rückgängig gemacht, der Bescheid aufgehoben und der Betrag an den Vater erstattet wurde.
- Und was die zweite Schenkung anbelangt, war die Frist, in der das Finanzamt einen Bescheid hätte erlassen können, bereits abgelaufen.

Daher durfte für die Schenkungen keine Steuer gegenüber dem Kläger festgesetzt werden.

Hinweis: Eine Schenkung kann nicht einfach so rückgängig gemacht werden. Der Gesetzgeber lässt dies nur in Ausnahmefällen zu. Bevor man handelt, sollte man sich also gut überlegen, ob man eine Schenkung wirklich vornehmen will.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Sale and lease back: Steuerpflicht hängt von vertraglichen und bilanziellen Details ab

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu einem Urteil des Bundesfinanzhofs geäußert, in dem es um die Frage ging, ob sogenannte Sale-and-lease-back-Geschäfte umsatzsteuerpflichtige Leistungen einer Leasinggesellschaft sein können.

Normalerweise handelt es sich bei einem Leasinggeschäft um ein Dreipersonenverhältnis. Das Leasinggut (z.B. ein Pkw) wird von der Leasinggesellschaft angekauft. Zwischen dem Verkäufer und dem späteren Leasingnehmer kommt damit kein Vertrag zustande. Der Nutzer des Leasinggutes ist nur Kunde der Leasinggesellschaft - nur zwischen diesen beiden besteht ein Leasingvertragsverhältnis.

Beim Sale and lease back handelt es sich dagegen im Regelfall um ein Zweipersonenverhältnis. In diesem Fall ist der Kunde der Leasinggesellschaft bereits Eigentümer des Leasinggutes. Beispielsweise hat er den Gegenstand vor Jahren angekauft und entscheidet sich nun, ihn an die Leasinggesellschaft zu verkaufen (sale). Im Gegenzug least die Leasinggesellschaft den Gegenstand wieder an den Kunden zurück (lease back). Diese doch recht komplizierte Vertragsgestaltung wird häufig gewählt, um dem Betrieb des Kunden zusätzliche Liquidität zu verschaffen.

Prinzipiell gilt die Leistung der Leasinggesellschaft beim Sale an lease back als umsatzsteuerfreie Darlehensgewährung. Der Verkauf durch den Kunden (sale) ist allerdings keine Lieferung im Sinne des Umsatzsteuerrechts an die Leasinggesellschaft. Bei Sale-and-lease-back-Geschäften nimmt das BMF daher eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung der Leasinggesellschaft an ihren Kunden an.

Hinweis: Sale-and-lease-back-Geschäfte sind kompliziert, da ihre umsatzsteuerliche Behandlung von den genauen vertraglichen Vereinbarungen bzw. von bilanziellen Fragen abhängt. Ist das Geschäft der Leasinggesellschaft maßgeblich darauf gerichtet, dem Kunden eine vorteilhafte bilanzielle Gestaltung zu ermöglichen, und hat der Kunde die Anschaffung des Leasinggutes überwiegend selbst finanziert, liegt eine steuerpflichtige Dienstleistung der Leasinggesellschaft vor.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Personenbezogene Ermittlung: Arbeitszimmer bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Personen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und die Kosten seiner Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar. Nur wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind Aufwendungen grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Der Abzug ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.250 € jährlich begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht (mit der Folge des vollständigen Kostenabzugs), wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet.

Nutzen mehrere Arbeitnehmer ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder seine Aufwendungen steuermindernd geltend machen. Dabei kann der Höchstbetrag von 1.250 € jährlich von jedem Arbeitnehmer und damit für ein Arbeitszimmer mehrfach beansprucht werden. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei aktuellen Urteilen entschieden (unter anderem zu einem von einem Lehrerehepaar gemeinsam genutzten häuslichen Arbeitszimmer, dessen Kosten das Ehepaar gemeinsam getragen hatte).

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Totalverlust mit Aktien: Finanzgericht erlaubt steuerliche Berücksichtigung

In der Regel kann man Verluste aus Aktiengeschäften mit den Gewinnen verrechnen, doch in einem Fall werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt: Bei einem Totalverlust mit Aktien geht die Finanzverwaltung davon aus, dass gar keine entgeltliche Veräußerung vorliegt und somit auch kein Verlust festzustellen ist. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen hat nun ein Anleger erfolgreich gegen die steuerliche Missachtung seiner Aktienverluste geklagt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Organisatorische Eingliederung kann auch ohne Personenidentität gegeben sein

Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt eine für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung regelmäßig vor, wenn in den Leitungsgremien von Organträger und Organgesellschaft die identischen Personen handeln. Ergänzend hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine organisatorische Eingliederung auch ohne eine solche personelle Verflechtung vorliegen kann.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Unrichtiger Steuerausweis: Wie lässt sich die Mehrbelastung im Nachhinein korrigieren?

Eigentlich ist das Prinzip recht einfach: Stellt ein Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus, muss er die ausgewiesene Steuer an das Finanzamt abführen. Dies gilt auch dann, wenn er versehentlich den verkehrten Steuersatz gewählt oder die Rechnung bewusst falsch ausgestellt hat. Wie sich die steuerliche Mehrbelastung dann im Nachhinein beseitigen lässt, das hat der Bundesfinanzhof unlängst klargestellt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Falschparken: Wenn der Arbeitgeber Verwarnungsgelder übernimmt

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzustelldienst nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern führt. Begründung: Die Fahrer haben die Ordnungswidrigkeit zwar begangen, die Verwarnungsgelder sind aber unmittelbar gegenüber dem Unternehmen als Halter der Fahrzeuge festgesetzt worden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Zugewinngemeinschaft: Die Rückübertragung eines Vermögenswerts kann nur ausnahmsweise verlangt werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Aufbewahrung: Wie sind elektronische Kontoauszüge zu archivieren?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

(Nicht-)Mitglieder: Umsatzsteuerfreie Vermietung von Tennisplätzen und Kegelbahnen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Betriebsveranstaltungen: BMF beantwortet Praxisfragen zur Besteuerung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Geburtstag eines Geschäftsführers: „Rustikale“ Feier im Betrieb ist absetzbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bruttolistenpreis: Bei einem ausländischen Auto kann geschätzt werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BWSeminar

BWSeminar

Johann Wolfgang von Goethe sagte einst: „Wer seine Mitarbeiter mit Erdnüssen bezahlt, wird bald von Schimpansen umgeben sein.“ In Zeiten des Fachkräftemangels ist es eine zunehmende Herausforderung für Unternehmen, geeignete Mitarbeiter zu finden und zu halten. Die Entlohnung ist dabei selbstverständlich ein wichtiges Thema. Doch wie kann das Gehalt optimiert werden? Welche Incentives sind möglich, was muss beachtet werden und welche Neuerungen gibt es im Entlohnungsbereich?

Eine Antwort auf all diese Fragen erhalten Sie in unserem nächsten **BW**Seminar am **11.07.2017**, zu dem wir Sie herzlich einladen. Eine gesonderte Einladung folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, was unser Hirn in vollkommener Dunkelheit zu leisten vermag?

Forscher haben nachgewiesen, dass die Dunkelheit unser Gehirn zu Höchstleistungen animiert. Das Sehzentrum von Probanden arbeitete trotz 120 Stunden in absoluter Dunkelheit auf Hochtouren, obwohl kein äußerer Reiz vorhanden war. Von Inaktivität keine Spur. Die Nervenzellen programmieren sich den Wissenschaftlern zufolge sozusagen um. Schon nach 24 Stunden konnten die Versuchsteilnehmer besser hören, fühlen, riechen und schneller die Tastschrift für Blinde erlernen. Das Gehirn leitet sogar Informationen an das Sehzentrum weiter, wenn man seine Gliedermaßen bewegt. Man sieht förmlich seine Hand auch in der Dunkelheit, wenn dies mangels visueller Reize gar nicht möglich ist. Das Gehirn erwartet quasi ein Bild der Bewegung auch im Dunkeln. Mehr noch, folgendes Phänomen hat der eine oder andere vielleicht auch schon erlebt: Wenn man sich längere Zeit in absoluter Dunkelheit aufhält, sieht man seltsame Erscheinungen wie Sternchen oder unscharfe Objekte. Als sähe man Testbilder, mit dem das Auge dem Hirn sagen will: „Wir funktionieren noch – auch bei vollkommener Dunkelheit.“

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Photographee.eu - Fotolia, Seite 4: Photographee.eu - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de